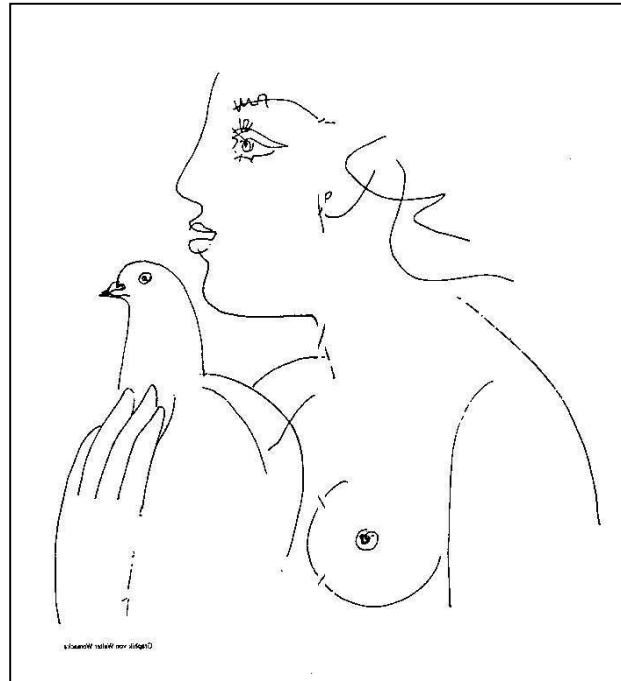


Europäisches Friedensforum epf Deutsche Sektion

Zentraler Arbeitskreis Frieden der

Gesellschaft zum Schutz von Bürgerrecht und Menschenwürde e.V.

Nr. 18



Big Brother in Europa

**Innere Sicherheit und Menschenrechte
in der Europäischen Union**

von
Klaus Eichner

Redaktionsschluss: 22.02.2005

c/o Gesellschaft zum Schutz von Bürgerrecht und Menschenwürde e. V.
Weitlingstrasse 89, 10317 Berlin
Tel.: 030/ 557 83 97 Fax: 030/ 555 63 55 E-mail: gbmev@t-online.de

Mit dieser Ausgabe der epf - Informationsreihe setzen wir unsere Diskussion über den Europäischen Verfassungsvertrag und über die Verfassungswirklichkeit der EU fort. Bisher erschienen u.a. Nr. 6: Entwurf für ein sozialeres Europa?, Nr. 8: Militarisierung der Europäischen Union, Nr. 9: Chancen für mehr Demokratie?, Nr. 10 – Die EU-Osterweiterung: Probleme und Chancen.

Die Konsequenzen aus der EU-Verfassung werden die Tätigkeit des Europäischen Friedensforums auch in der nächsten Zeit nachhaltig beeinflussen. Meinungsäußerungen dazu sind jederzeit willkommen.

Ein Raum der Sicherheit, der Freiheit und des Rechts?

Im Zeitraum von nur anderthalb Jahrzehnten veränderte sich die Innen- und Justizpolitik von einem Randgebiet der EU zu einer der tragenden Säulen der Entwicklung der EU.

Die EU hat sich auf die Fahnen geschrieben, einen „Raum der Sicherheit, der Freiheit und des Rechts“ in der Europäischen Union zu schaffen. Die Mehrheit der dazu notwendigen Entscheidungen fällt in einem Geflecht von Arbeitsgruppen, ohne Verträge und Protokolle, die einer langwierigen Ratifizierung bedürften. „Fakten schaffen, lautet die Devise beim Aufbau der repressiven Instrumente des europäischen Staates“, so der Redakteur der Zeitschrift „Bürgerrechte & Polizei“, Heiner Busch.¹

„Anti-Terrorkampf“ der EU

Auf dem EU-Gipfel in der belgischen Königsresidenz in Laeken verabschiedeten im Dezember 2001 die 15 Staats- und Regierungschefs auf Vorschlag ihrer Justizminister eine EU-einheitliche Terrorismusdefinition. Darin heißt es, dass jeder Mitgliedsstaat sicherstellen soll, dass Handlungen wie Mord, Entführung oder Geiselnahme als **terroristische Straftaten** eingestuft werden, wenn sie das Ziel haben:

- die Bevölkerung auf schwerwiegende Weise einzuschüchtern,
- öffentliche Stellen oder eine internationale Organisation zu einem Tun oder Unterlassen zu zwingen,
- die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Landes oder einer internationalen Organisation ernsthaft zu destabilisieren oder zu zerstören.

¹ Vgl. CILIP 3/2002

Außerdem definierten sie als terroristische Vereinigung „einen Zusammenschluss von mehr als zwei Personen, die in Verabredung handeln, um terroristische Straftaten zu begehen“. Anführer einer terroristischen Vereinigung sollen mit Höchststrafen von mindestens 15 Jahren belegt werden können.

Einschränkend ist vermerkt, dass dieser Beschluss nicht dahingehend ausgelegt werden könne, dass Grundrechte und –freiheiten, wie das Streikrecht und die Versammlungs-, Vereinigungs- oder Meinungsfreiheit oder das Demonstrationsrecht geschmälert oder behindert werden.

ATTAC und andere NGOs kritisierten trotzdem diese Definitionen, da ihre Formulierungen zu vage und mehrfach auslegbar seien. Was habe man unter „ernsthafte Veränderungen politischer Strukturen“, was unter „Einschüchterung der Bevölkerung“ oder „Anstiftung und Begünstigung“ solcher Straftaten zu verstehen?

ATTAC warnte: „Diese Definition wird genutzt werden, um friedliche Massenproteste bei Gipfeltreffen, gewerkschaftliche Widerstandsformen oder zivilen Ungehorsam als ‚terroristisch‘ zu brandmarken und zu verfolgen.“²

Auf dem EU-Gipfel im März 2004 in Brüssel wurde die Schaffung eines Koordinators für die Terrorbekämpfung („Mister Terrorismus“) beschlossen und der niederländische Liberale Gijs de Vries in diese Funktion berufen. Gleichzeitig kam es zu Verlängerungen von zuvor gestellten Fristen für Maßnahmen der Terrorbekämpfung – ein Hinweis auf immer noch tiefsitzende Widersprüche unter den Mitgliedsstaaten. So soll die Einführung biometrischer Merkmale in Reisepässen erst bis Ende 2005 erfolgen. Aber bis Ende 2004 sollten Vorschläge vorliegen über die Vernetzung von Fingerabdruck- und Gen-dateien in Europa.

In Deutschland fordert Bayern ein „integriertes System der Sicherheit“ für Land, Bund und EU. Dabei sollen auch bisherige rechtsstaatliche Hemmnisse, wie z. B. das verfassungsrechtlich gesicherte Trennungsgebot zwischen Polizei und Geheimdiensten³, bis hin zum Verbot des Einsatzes der Bundeswehr im Inneren endgültig fallen.

² ND 14.12.2001, Material von Reuters

³ Dieses „Trennungsgebot“ beruht auf dem sogenannten „Polizeibrief“ der drei westlichen Hochkommissare vom April 1949 im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des Grundgesetzes der BRD, in welchem für die Bundesrepublik eine strikte Trennung von exekutiven Be-

Da diese Entwicklungen innenpolitisch immer noch auf Widerstand stoßen, wird auf dem Umweg über EU-Recht und EU-Entscheidungen der Weg freigemacht, um vollendete Tatsachen - verbindlich für alle Mitglieder in Rechtsverordnungen und beim Aufbau entsprechender Institutionen und Strukturen im Rahmen der EU- zu schaffen.

Anwälte aus vielen Teilen Europas warteten auf einer Konferenz im Juni 2003 in Berlin vor einer von der Exekutive beherrschten Innen- und Rechtspolitik, die auf Repression und Überwachung fixiert ist.

Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg erklärte:

Ein erweiterter Sicherheitsbegriff führe zur Verschmelzung von Konzepten und – auch militärischer – Mittel innerer und äußerer Sicherheit, zu „einer Bedeutungsverschiebung von der Justiz auf die Polizei, sowie von Recht auf Effizienz.“

EU-Entscheidungen finden auf einer Ebene statt, „die sich der Öffentlichkeit und nationalen Systemen der Kontrolle weitgehend entzieht.“

„Der Gedanke der Gewaltenteilung wird durch erweiterte Sicherheitskonzepte prinzipiell aufgehoben.“

Prof. Albrecht warnte weiter: Die frühere Bedeutung des Tatverdachts als notwendiger Ausgangspunkt polizeilicher Handlungen entfällt weitgehend und wird durch präventive Überwachung ersetzt.

Es entsteht ein neues Kontrollparadigma – hin zu einem Ordnungsrecht, das sich an Feindbildern orientiert.

Konsequenzen aus dem Terroranschlag in Madrid

Der Anschlag in Madrid vom 11. März 2004 war Anlass zum Drängen auf eine noch intensivere internationale Zusammenarbeit bei der Terrorbekämpfung im Rahmen der EU. Bereits am 25. März 2004 verabschiedeten die Staats- und Regierungschefs eine „Erklärung zum Kampf gegen den Terrorismus“, mit der in verschiedenen Politikbereichen insgesamt 57 neue und weitergehende Maßnahmen zur Terrorbekämpfung durchgesetzt werden sollen. Die Mehrheit davon betrifft die Optimierung der polizeilichen und geheimdienstlichen Zusammenarbeit und des Informationsaustausches.

Die Mitgliedsstaaten sollen auf nationaler Ebene ein Gremium zur Analyse des Terrorismus sowie eine Kontaktstelle für den Anti-Terror-Koordinator der EU schaffen.

fugnissen (Polizeibefugnisse) von dem Einsatz geheimdienstlicher Mittel und Methoden gefordert worden war.

(Bundesinnenminister Schily hat mit der Errichtung des gemeinsamen Analyse- und Lagezentrums in Berlin-Treptow im Dezember 2004 diesen Schritt vollzogen. Es ist schon mehr als zynisch, wenn Schily behauptet, dass das grundgesetzlich verordnete Trennungsgebot zwischen Geheimdiensten und Polizei damit eingehalten werde, dass deren Vertreter in verschiedenen Gebäuden des Lagezentrums tätig sind.)

Weiterhin soll die Task Force der Europäischen Polizeichefs (TFPC), die seit April 2000 regelmäßig einmal im Halbjahr zusammentrifft, gestärkt werden.

Eine Schlussfolgerung aus dem Anschlag in Madrid für die EU besteht darin, künftig auch das Militär stärker in die Terrorismusbekämpfung einzubinden. Eine schon seit langem von Rechtskonservativen vorgebrachte Forderung, die nun durch die Toten von Madrid ihre „moralische Rechtfertigung“ erhielt. Aber dadurch trotzdem nicht mit dem Grundgesetz der BRD und dem innerstaatlichen Recht anderer Mitgliedstaaten vereinbar wird. Dazu gehören auch die aktuellen Diskussionen über das „Luftsicherheitsgesetz“ in Deutschland.

Anfang 2005 wurde in der EU der Entwurf zur 3. Geldwäscherichtlinie (Nr. 03/05) veröffentlicht. Diese Richtlinie sieht verschärfte Melde-, Identifizierungs- und Überwachungspflichten für Rechtsanwälte vor. Damit soll letzten Endes der Anwalt zum Spitzel gegen seinen Mandanten umfunktioniert werden, warnen demokratische Juristenorganisationen. Eingebaut in diese Richtlinie wurden jedoch auch Regelungen zur Aufklärung und Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus. Damit könnten Informationen, die angeblich der Aufklärung von Geldwäscheaktionen dienen sollen, auch zu Ermittlungen in einem weiten Straftatenrahmen genutzt werden.⁴

Insgesamt geht der Trend in Richtung auf einen **grenzenlosen Datenaustausch**, die Aushebelung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die Vernetzung verschiedenster Dateien. Das ist Thema aller informellen Beratungen der Innen- und Justizminister der EU-Mitgliedsstaaten.⁵

Ende Mai 2004 unterzeichneten die Innenminister von Deutschland, Belgien, Luxemburg, den Niederlanden und Österreich eine „Gemeinsame Erklärung“ über die Vertiefung der polizeilichen Zusammenar-

⁴ Vgl. junge Welt vom 8./9. 01. 2005

⁵ Vgl. z.B. FAZ v. 1.10.2004

beit in den Bereichen Terrorismusbekämpfung, Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität und der „illegalen Migration“. Darin wird z. B. die DNA-Analyse als wirkungsvolles Instrument der polizeilichen Arbeit hervorgehoben und die grenzüberschreitende Übermittlung und der Abgleich von DNA-Identifizierungsmustern unbekannter Täter gefordert. Dazu kommt die Beschleunigung des elektronischen Abgleichs von Fingerabdruckdaten. Für die Terrorismusbekämpfung wurde ein gemeinsames Vorgehen bei der Profilmahndung nach möglichen Tätern mit Austausch von personenbezogenen Daten vereinbart. Die Bekämpfung der „illegalen Migration“ soll durch den abgestimmten Einsatz von Dokumentenberatern effektiviert werden.

Einige Maßnahmen zur Schaffung des europäischen „Raumes der Sicherheit, der Freiheit und des Rechts“ im Detail:

Ausbau des Schengener Informationssystems (SIS II)

Das Schengener Informationssystem (SIS) wurde 1995 nach dem Wegfall der Grenzen zwischen den EU-Ländern als Hilfe für die nationalen Polizeibehörden geschaffen. Derzeit nutzen es 13 Mitgliedsstaaten sowie Norwegen und Island.

Gegenwärtig wird das SIS der zweiten Generation entwickelt und zum Einsatz gebracht. Auf Initiative Spaniens gibt es Pläne des EU-Ministerrates, das SIS II von einem reinen Informationssystem zu einem Fahndungssystem zu entwickeln und mit den anderen Datensystemen der EU-Sicherheitsarchitektur zu vereinigen, zumindest zu vernetzen.

Dazu gehören:

- die Aufnahme neuer Fahndungsdaten, darunter Fingerabdrücke und biometrisch aufbereitete Fotos
- die Aufrüstung des Computersystems bis 2006 mit einem Kostenaufwand von 157 Millionen Euro sowie
- der Datenaustausch mit Drittländern und die Zugriffsberechtigung für nicht näher bezeichnete „Behörden“ auf personenbezogene Daten

Die Vision vom „gläsernen Europäer“ sprengt alle Orwell'schen Visionen.

Aufrüstung der Reisepässe mit biometrischen Daten

Die technischen Möglichkeiten zur Identifizierung von Personen sind schon sehr weit entwickelt. Neben den klassischen Formen der Fingerabdrücke, die heute von digitalisierten Kameras aufgenommen werden, ohne die Fingerkuppen zu beschmutzen, über die digitalisierte Gesichtserkennung, die Erfassung der Irisstruktur bis hin zur Speicherung des Körpergeruchs oder von Merkmalen der individuellen Bewegungsmotorik können biometrische Daten sehr schnell und sicher erfasst, abgeglichen und gespeichert werden.

Mitte 2004 hatte sich die EU darauf geeinigt, einheitliche neue Reisepässe mit zusätzlichen Erkennungsmerkmalen einzuführen. Die entsprechende EU-Verordnung sollte bis Ende 2004 beschlossen sein.

Das betrifft die Aufnahme digitalisierter Fotos und als zweites biometrisches Merkmal die Speicherung des Fingerabdrucks oder des Iris-Abdrucks. Das geht u.a. auf Forderungen der USA zurück, die bereits ab 2004 diese Daten bei Einreisen in die USA fordern wollten.

Mit der Verordnung sollten auch die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, nationale Zentraldateien mit biometrischen Daten in den einzelnen Mitgliedsländern zu schaffen, die dann zu einer EU-einheitlichen Zentraldatenbank vernetzt werden könnten.

Die Begründung lautet: zur Terrorabwehr müsse die Sicherheit der Personaldokumente international „harmonisiert“ werden. Als primärer biometrischer Indikator soll das digitalisierte Gesichtsbild europaweit in jeden Pass integriert werden.

Einer der aktivsten Verfechter dieser EU-Regelungen ist der bundesdeutsche Innenminister Otto Schily. Er dürfte damit das Ziel verfolgen, die in der Koalition bestehenden Bedenken über diese weiteren Einschränkungen der Bürgerrechte unter Berufung auf international verbindliche Regelungen auszuhebeln.

Allein für Deutschland werden die Investitionskosten für diese Verfahren auf rund 670 Millionen Euro geschätzt.

Weitergabe von Passagierdaten

Im Mai 2003 schlossen EU-Kommission und EU-Außenminister ein Abkommen mit den USA, das die Übermittlung von Personendaten von Flugpassagieren nach und aus den USA erlaubt. Das betrifft jährlich ca. 10 Millionen Passagiere. Insgesamt können 34 Datenkatego-

rien übermittelt werden, neben den Namen und Anschriften auch die privaten und beruflichen Telefonnummern bzw. E-Mail-Adressen oder Angaben über die Kreditkarten der Reisenden, Daten über den Arbeitgeber, Anzahl der Gepäckstücke bis hin zu den Essgewohnheiten während des Fluges und zu weiterführenden Hotelbuchungen.

Das EU-Parlament lehnte diese Entscheidung ab und kündigte Klage vor dem Europäischen Gerichtshof an. Aber die europäische Exekutive setzte sich über die Bedenken der EU-Parlamentarier und der Datenschutzbeauftragten der EU-Mitgliedsländer hinweg und bekräftigten im Mai 2004 ihre Entscheidung des Vorjahres.

Bürgerrechtsvereinigungen wie die „Humanistische Union“ und die „Internationale Liga für Menschenrechte“ bezeichneten diese Entscheidung als „exemplarischen Ausverkauf des europäischen Rechtsstaates und offenen Rechtsbruch“.⁶

Im Informationsbrief der „Internationalen Liga für Menschenrechte“ Nr. 3/2004 werden die Auswirkungen charakterisiert:

„Schon bevor sie auch nur einen Fuß auf den Boden des Landes gesetzt haben, sind die USA-Behörden über sie informiert, haben ihre Daten abgeglichen, Bewegungsbilder und Persönlichkeitsprofile erstellt, schlimmstenfalls Verdächtigungen konstruiert. Auch unbescholtene Fluggäste sind nicht davor gefeit, auf diese Weise zu Opfern rigider Antiterror-Maßnahmen zu werden und sich wie Verbrecher behandeln lassen zu müssen. Kollateralschäden im Antiterrorkampf.“

USA-Behörden, die elektronischen Zugriff auf die Fluggast-Datensätze erhalten, sind das Superministerium „Homeland Security Department“ sowie die amerikanischen Geheim- und Abwehrrdienste. Die Datensätze werden nun mit einer Vielzahl anderer polizeilicher, geheimdienstlicher und auch privater Dateien abgeglichen, nach Verdachtsmomenten durchgerastert – und zumindest offiziell mindestens dreieinhalb Jahre, oft bis zu 10 Jahren, gespeichert.

Die einschränkenden Regelungen über den Zeitraum der Speicherung dieser Daten in den USA werden von so vielen Ausnahmeregelungen durchlöchert, dass den US-Behörden jede Willkür im Umgang mit diesen Daten ermöglicht wird. Da sind die Beschwichtigungen von Vertretern der EU-Kommission über die erreichten Zusagen zum Datenschutz eine absolute Farce und niemals kontrollierbar.

Die Erfahrungen besagen auch, dass Erfassungen in Dateien der Geheimdienste eine extrem hohe „Verweilrate“ haben.

⁶ Presseerklärung vom 15. Juni 2004

Das alles ist ein tiefer Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen, verstößt gegen europäische Datenschutzbestimmungen und essenzielle Schutzpflichten der EU-Organe gegenüber den Menschenrechten der EU-Bürger.⁷

Schwarze Listen

Als Folge des nach dem 11. September 2001 erklärten „Antiterrorkampfes“ erstellten die USA und auch die EU sogenannte „schwarze Listen“, in die Personen und Organisationen aufgenommen wurden, die **als „Terroristen“ zu gelten haben**. Sie gelten nicht nur als verdächtig, sondern im Zweifel auch als schuldig. Eine praktische Anwendung dieser Listen haben wir in Deutschland Anfang Dezember 2004 erlebt, als der Generalbundesanwalt eine großangelegte „Fahndung“ nach angeblichen Terroristen beim Besuch des irakischen Präsidenten Allawij inszenierte.

Im Frühjahr 2004 drängten die USA bei ihren europäischen Gesprächspartnern auf eine deutliche Erweiterung dieser Listen, insbesondere durch die Aufnahme weiterer „islamistischer“ Organisationen, aber auch anderer ideologischer Feinde der USA, wie die verschiedensten Befreiungsbewegungen bis hin zu Fraktionen des palästinensischen Widerstandes.⁸

Asyl- und Zuwanderungsrecht

Besonders schwerwiegende Auswirkungen sind auf den Gebieten des Asyl- und Einwanderungsrechts, bei den Verfahren zur Visa-Erteilung und bei den Personenkontrollen an den Außengrenzen der EU zu erwarten.

Die Innenminister der 15 „alten“ Mitgliedsstaaten der EU verabschiedeten im April 2004 in Luxemburg noch in aller Eile eine Richtlinie über Mindestnormen für Asylverfahren mit Regelungen zur Zurückweisung von Asylbewerbern und zu den Möglichkeiten der Abschiebung. Während für EU-weite Regelungen auf diesem Gebiet bisher jedes Land ein Vetorecht hatte, reicht nun eine qualifizierte Mehrheit in der Ministerrunde. Damit haben sich die Vertreter der Alt-Mitglieder gegen erwartete Widerstände durch die Neu-Mitglieder abgesichert.

⁷ Vgl. Liga-Report 3/2004 (Mitteilungen der Internationalen Liga für Menschenrechte)

⁸ Vgl. Zeitschrift Geheim, 4/2004

Aktiver Vorreiter ist auch hier Deutschland und insbesondere der bayerische Innenminister, der aber bei Bundesinnenminister Schily meist nur offene Türen einrennt.

Es wird gefordert, beim Zuwanderungsrecht die Möglichkeit der sofortigen polizeirechtlichen Zurückweisung oder die Ausweisung beim geringsten Verdacht einer extremistischen Betätigung – ohne jedes Gerichtsurteil – vorzusehen. Wenn andere Gründe eine sofortige Abschiebung verhindern oder verzögern, soll eine sofortige polizeiliche bzw. nachrichtendienstliche Überwachung dieser Personen einsetzen. Die EU-Kommission plant eine Neuregelung aller Bestimmungen zum Grenzübertritt innerhalb der Europäischen Union. Damit könnte auch eines der liebsten Kinder der deutschen „Sicherheitsexperten“, die „Schleierfahndung“, die von der EU-Kommission als verdeckte Grenzkontrollen bewertet wird, endgültig beerdigt werden. Diese Schleierfahndung ist eine beliebte Methode, um die durch das Schengener Abkommen an den inneren Grenzen der EU abgeschafften Personenkontrollen am Leben zu erhalten. Es handelt sich um

„verdachtsunabhängige Kontrollen“ in einem immer mehr erweiterten Umfeld der Binnengrenzen der EU, die aber in dieser Form im Polizeirecht der BRD nicht vorgesehen waren. Deshalb gab es dazu einen Beschluss des Deutschen Bundestages von 1998, begrenzt auf fünf Jahre, zur Einführung dieses Sonderrechts. Statt diese Regelungen, wie vorgesehen, im Jahre 2003 auslaufen zu lassen, stimmten SPD und Grüne im Bundestag für eine Verlängerung dieser Regelung.⁹

Jedoch mit dem ab 1. Januar 2005 in der BRD geltenden Zuwanderungsgesetz werden weitere Grundrechtsverletzungen in die Praxis umgesetzt. Dieses Gesetz enthält die Möglichkeit einer „Ausweisung auf Verdacht“. Danach kann ausgewiesen werden, wer zu einer „auf Tatsachen gestützten Prognose“ Anlass gibt, dass dieser „Verdächtige“ künftig eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen könnte. Die Bundesländer bereiten eine umgehende Umsetzung dieser Regelung in die Landesgesetzgebung vor. Damit steht die Ausweisung oder Abschiebung Hunderter „Islamisten“ bevor, ohne dass auch nur ein Beweis für die Planung oder Vorbereitung einer Straftat vorgelegt werden muss.

Eine gerichtliche Überprüfung dieser Entscheidungen ist ausschließlich bei einem Sondersenat des Bundesverwaltungsgerichtes möglich.

⁹ Vgl. junge Welt v. 10.11.2004

Europäischer Haft- und Auslieferungsbefehl

Er beruht auf dem Rahmenbeschluss des EU-Rates über den „Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedsstaaten“ vom 13. Juni 2002 und ist am 1. Januar 2004 in Kraft getreten.

Dieser „Europäische Haftbefehl“ gilt nicht nur für mutmaßliche Terroristen, sondern auch für viele andere Straftaten. Die Regelungen enthalten eine „Positivliste“ mit 32 relevanten Straftatbeständen, die Anlass für Auslieferungen sind ohne dass die Gerichte prüfen müssen, ob die Handlungen in den beteiligten Ländern überhaupt strafbar sind.

Die Hauptkritik von Bürgerrechtsorganisationen besteht darin, dass er entgegen allen Behauptungen, er solle Bestandteil der Bemühungen um einen europäischen Rechtsraum sein, in den Mitgliedsländern einen Rückschritt für den Rechtsstaat bedeutet. Damit kollidiert diese Regelung mit Bestimmungen der UN-Menschenrechtskommission und unterminiert das Recht auf Asyl.

Das System ECHELON

In der aktuellen Diskussion über weitgehende Einschnitte in die Grundrechte der EU-Bürger und in die Souveränität der EU-Mitglieder, ist das Thema ECHELON sehr schnell wieder verschwunden. Man durfte ja die neuen Beitrittskandidaten nicht immer wieder daran erinnern, welche Möglichkeiten bestehen, in ihre nationalen Geheimnisse einzudringen.

Bereits 1998 entstand im Auftrag des Ausschusses für Bürgerrechte des Europaparlaments ein erster Bericht über ECHELON. Darin wurde es bereits als **weltweites Spionagesystem im Dienste der amerikanischen NSA** (National Security Agency – zentraler Geheimdienst der fernmelde-elektronischen Spionage der USA) vorgestellt, mit dem alle über Satelliten laufenden Telefongespräche, Faxe und E-Mails aufgefangen und ausgewertet werden können. Obwohl der damalige EU-Kommissar für Telekommunikation, Martin Bangemann, erklärte, wenn es so etwas gäbe, wäre es „ein Skandal“¹⁰, erregte dieser Bericht kaum Aufsehen. Im nächsten Jahr erschien dann eine erweiterte Studie des Amtes zur Bewertung von Technologiefolgen bei der EU (STOA - Scientific and Technological Options Assessment) aus der Feder des britischen Sicherheitsexperten Duncan Campbell. Er konzentrierte die

¹⁰ Vgl. SZ vom 6.7.2000; „Die Big-Brother-Hotline“

Aussagen zu ECHELON insbesondere auf die Funktion in der Wirtschaftsspionage – da es nun an und um das Geld ging, reagierten auch die Politik und die Medien.

ECHELON ermöglicht heute den Zugang zum gesamten globalen Kommunikationsnetz. Nur wenige elektronische Signale entgehen dem Zugriff. Dazu erfasst das System Informationen auf mehreren Ebenen:

- Es werden die Datenleitungen der internationalen und regionalen Telekommunikationssatelliten (z.B. INTELSAT, INMARSAT, EUROSAT u.a.) nahezu lückenlos ausgewertet.
- Die Überseekabel stehen unter Kontrolle, entweder durch Knoten an ihren landseitigen Schnittstellen oder durch elektronische Erfassungssysteme direkt an den Kabeln.
- Alle Richtfunkstrecken, über die immer mehr die Fernmeldeverkehre abgewickelt werden, liefern einen ständigen Strom von Informationen.
- Hochleistungsfähige Antennensysteme erfassen weiterhin die Funkverkehre, insbesondere Funk-Fernverbindungen.
- Von Anfang an stehen die modernen Telekommunikationsbereiche, wie Internet, E-Mail, Mobilfunk voll unter Kontrolle. Hauptelemente dieses Systems sind immer neue Generationen von Spionagesatelliten.

Die Prioritäten in den Aufklärungsschwerpunkten verschoben sich in den letzten Jahren deutlich in Richtung der politischen und wissenschaftlich-technischen Aufklärung.

Die politische Aufklärung richtet sich u.a. auch und nicht zuletzt gegen die politische Opposition oder andere politisch missliebige Personen oder Organisationen. So konnten sich im Februar 1999 die Engländer darüber aufregen, dass ihre Prinzessin Diana ebenfalls Objekt der Echelon - Überwachung war und in den Speichern der NSA erfasst wurde. Das geschah vor dem Hintergrund der Überwachung solcher Organisationen wie Amnesty International, Christian Aid oder Greenpeace. Nach Aussagen des ehemaligen Mitarbeiters der NSA, Wayne Madsen, wird „jeder, der politisch aktiv ist, früher oder später vom Radarschirm der NSA erfasst werden.“¹¹

Gravierender erscheinen noch die immens gewachsenen Möglichkeiten und Gefahren, dass Privatpersonen in den Strudel dieser Überwa-

¹¹ Vgl. Sunday Times v. 27.2.00; zitiert in jw. 4./5. März 2000: Rainer Rupp: Echelon - ein riesiger Staubsauger im Äther

chung gezogen werden - und sie bleiben mit all ihren Querverbindungen und persönlichen Eigenheiten in den Speichern der Geheimdienste. Man bedenke nur die Möglichkeiten, die die Auswertung diverser Chipspeicher über Gesundheitszustand, Bankkonten, Kaufverhalten, Interessen und Neigungen durch Internet-Zugänge etc. bieten! Hintergrund dieser Gefahren sind die verschwommenen Regelungen, die den Geheimdiensten Befugnisse zur Aufklärung der sogenannten Organisierten Kriminalität (OK) erteilen. Die sehr willkürlich gefassten Definitionen der OK (soweit solche überhaupt existieren) gestatten scheinbar rechtmäßige Zugriffe auf persönliche Daten und bedienen damit die Speicherwut der Geheimdienste.

Die europäische Dimension wurde bereits ab September 1998 aus den Planungen der „Gruppe für polizeiliche Zusammenarbeit“ (ENFOPOL) ersichtlich. Damals wurden Anforderungen an die künftige Überwachung der Telekommunikationsverkehre in der EU formuliert. Die Europolizisten forderten darin die Genehmigung von Abhörmaßnahmen „im Hoheitsgebiet anderer Mitgliedsstaaten ohne deren technische Hilfe“ für zwölf Tage, „bei Gefahr im Verzuge“ ohne jeden Gerichtsbeschluss und die Verarbeitung der Ergebnisse durch nebulöse „zuständige Behörden“.¹²

Weitere Erfassung von Telekommunikationsdaten

Im August 2002 initiierte die belgische Regierung, unterstützt von der dänischen Ratspräsidentschaft, einen Vorschlag, dass die EU alle Internet- und Telekommunikationsanbieter verpflichten sollte, alle Verbindungs-Daten aus dem Telekommunikations- und Internetverkehr – also Telefonate, Faxe, E-Mails – für mindestens ein Jahr, maximal bis zu drei Jahren, zu speichern.

Das geht auf eine Initiative des FBI der USA von 1993 zurück und fand seine Fortsetzung in einem jährlich stattfindenden „International Law Enforcement Telecommunications Seminar“ (ILETS), wobei die im Ergebnis dieser „Seminararbeit“ bereits 1994 in Form der vom FBI formulierten „Internationalen Benutzer-Anforderungen für die Überwachung“ im vorausgehenden Gehorsam am 17. Januar 1995 vom EU-Ministerrat ohne jede parlamentarische Einflussmöglichkeit übernommen wurden.

Als Straftatenkatalog, bei denen diese Maßnahmen angewandt werden sollten, werden 33 Straftaten genannt, darunter:

¹² Vgl. (depesche@quintessenz.at (q/depesche) vom 03.04., 04.04.,05.04.2000

Terrorismus, Völkermord, Mitgliedschaft in einer kriminellen Organisation, aber auch: Rassismus, Kindesmissbrauch, Korruption, illegaler Handel mit Kulturgütern, Raub, Brandstiftung, Autodiebstahl, Urkunden- und Geldfälschung, Produktpiraterie.

Nach Ansicht des Berliner Datenschutzbeauftragten, Hansjürgen Garstka, könnten dann auch Graffiti-Sprayer erfasst werden.

Menschenrechtsorganisationen warnen berechtigt: „Mit diesem Datenfundus könnten ganze Lebensbereiche ausgeforscht werden ...“ Die Europäische Menschenrechtskonvention, die jedem Einzelnen die Meinungsfreiheit, das Post- und Fernmeldegeheimnis sowie den Respekt vor seinem Privatleben garantiert, würde damit praktisch ausgehebelt.¹³

Die Innen- und Justizminister stimmten diesen Vorschlägen zu und forderten eine Harmonisierung der nationalen Regelungen.

Demgegenüber lehnt die EU-Datenschutzgruppe unter Leitung von Peter Schaar schon im Vorfeld der Beschlussfassung die flächendeckende Vorratsspeicherung von Kommunikationsdaten ab, da dieses Vorgehen die Grundrechte auf freie Meinungsäußerung und auf ungehinderte Unterrichtung aus allgemein zugänglichen Quellen verletzen würde. Dieser Datenspeicher „würde zur vollständigen Registrierung ganz überwiegend rechtstreuer Bürger führen“.¹⁴

Datenschützer verwiesen sehr frühzeitig, dass diese Datenspeicherung eine eklatante Verletzung der durch Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention garantierten grundlegenden Rechte des Individuums darstellten.

Ausbau der Strukturen der „inneren Sicherheit“ der EU

Europäischer Geheimdienst

Wenige Wochen nach dem 11.09.2001 kam es erstmalig in der Geschichte der EU zu einem gemeinsamen Treffen von Vertretern der Geheimdienste und der Anti-Terror-Spezialisten der Mitgliedstaaten.

Hauptziele waren Aspekte der engeren Zusammenarbeit mit den USA, Intensivierung des Informationsaustausches, gemeinsames Training, gemeinsame Ausrüstungen sowie mögliche gemeinsame Operationen.

¹³ so Dr. Rolf Goessner, Info-Brief der Internationalen Liga für Menschenrechte Nr. 3/2004

¹⁴ Vgl. junge Welt v. 17.11.2004

Aber bereits zuvor geisterten immer wieder Vorschläge zur Schaffung einer „European Intelligence Agency – EIA“ durch die Diskussion. Es ist nicht ohne Hintergrund, wenn Schily solche Vorschläge <<provokant, aber im „positiven Sinne“>> bezeichnete.

Eine Vorstufe dafür dürfte das gemeinsame Lagezentrum (Situation Center – SitCen) sein, in dem Experten der Inlandsgeheimdienste bereits seit Monaten eng zusammenarbeiten. Dazu der Sonderbeauftragte für die Terrorbekämpfung de Vries: „Das ist neu, und es ist real. Zum ersten Mal gewinnen wir auf der europäischen Ebene einen Überblick über terroristische Bedrohungen.“¹⁵

Europol

Europol ist die Kurzbezeichnung für das Europäische Polizeiamt mit Sitz in Den Haag. Dort sind Verbindungsoffiziere aus den einzelnen nationalen Polizeien tätig, die jedoch dem Dienstrecht ihrer Entsendeländer unterstehen. Bis jetzt hat Europol noch keine eigene Exekutivbefugnis. Aber es gibt Forderungen, dass Europol selbständige Ermittlungs- und operative Befugnisse erhalten soll, dass gemeinsame Ermittlungsteams EU-weit wirksam werden sollen.

Die Behörde unterhält ein eigenes Europol-Informationssystem (EIS) auf der Basis eines speziellen Computersystems (TECS – The Europol Computer System). Dort werden höchst sensible Daten über Beschuldigte, (potenzielle) Verdächtige, (potenzielle) Zeugen, (potenzielle) Opfer, Kontaktpersonen u.a. – d.h. über jede die Polizei in irgendeiner Weise interessierende Person gespeichert. Bürgerrechtsgruppen bezeichnen das Informationssystem als eine klare Verletzung rechtstaatlicher Prinzipien und einen datenschutzrechtlichen Skandal.¹⁶

Bisher ist Europol noch eine Einrichtung der beteiligten Mitgliedsländer außerhalb der EU-Institutionen, aber die EU-Verfassung soll das ändern, indem Struktur und Aufgaben von Europol durch europäische Gesetze geregelt werden.

Zu den in der „Erklärung zum Kampf gegen den Terrorismus“ vom 25. März 2004 beschlossenen 57 neuen Maßnahmen zur Terrorbekämpfung gehören auch strukturelle Erweiterungen bei Europol. So soll die Task Force der europäischen Polizeichefs (TFPC) eine Einheit zur Förderung der operativen Zusammenarbeit (Operational Support

¹⁵ Vgl. Berliner Zeitung, 04.12.2004

¹⁶ Vgl. CILIP 2/2001, S. 19

Unit – OSU) einsetzen und sie direkt dem Direktor von Europol unterstellen. Hauptaufgabe der OSU ist die Erleichterung und Verbesserung des Austausches von Geheimdienst-Informationen zur Terrorbekämpfung.

Außerdem soll eine nach dem 11. September 2001 gebildete Einheit zur Terrorabwehr (Counter Terrorism Task Force – CTTF) reaktiviert und mit weiteren Geheimdienstangehörigen verstärkt werden. Für das Haushaltsjahr 2005 ist ein Grundetat von 170.000 Euro und für die Reaktivierung sind außerdem zusätzliche 220.000 Euro vorgesehen.

Der März-Gipfel forderte weiterhin den beschleunigten Aufbau des Europol-Informationssystems mit dem Ziel der Einrichtung einer gemeinsamen Terrorismus-Datenbank, in der Angaben zu Personen, Vorfällen, zu Hinweisen und Operationen erfasst werden.¹⁷

In der Zwischenzeit werden die Beziehungen mit dem FBI der USA immer weiter ausgebaut. Bisher sind bereits zwei Verbindungsbeamte von Europol in Washington tätig, und der damalige US-Justizminister Ashcroft kündigte im September 2004 die Entsendung eines FBI-Beamten zu Europol an.

EUROJUST

Diese Behörde trägt die offizielle Bezeichnung: „Europäische Stelle für justitielle Zusammenarbeit“ und ist erst seit April 2003 eingerichtet.

Nach Artikel III 273 Abs. 1 des Vertrages über eine Verfassung für Europa hat Eurojust „den Auftrag, die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden zu unterstützen und zu verstärken, die für die Verfolgung von schwerer Kriminalität zuständig sind, wenn zwei oder mehrere Mitgliedsstaaten betroffen sind oder eine Verfolgung auf gemeinsamer Grundlage erforderlich ist; sie stützt sich dabei auf die von den Behörden der Mitgliedsstaaten und von Europol durchgeführten Operationen und gelieferten Informationen.“¹⁸

Hier stecken auch die Möglichkeiten des Aufbaus eines europäischen Strafregisters – entweder als europäische Datenbank oder als Verbund der nationalen Strafregister.

Vor allem stellt Eurojust jedoch die Keimform einer europäischen Staatsanwaltschaft mit eigener Ermittlungsbefugnis dar – ein Vorschlag, der gegen den Widerstand andere Mitgliedsstaaten von

¹⁷ Vgl. CILIP 2/2004

¹⁸ Vgl. junge Welt v. 2.12.2003, Andreas Wehr über den Verfassungsentwurf der EU

Deutschland und Frankreich vehement vorangetrieben wird und deshalb auch Eingang in Art. III 274 des Vertrages über eine Verfassung für Europa gefunden hat.

EURODAC

Als Basisstruktur einer europäischen biometrischen Datenbank ist Eurodac vorerst „nur“ eine Datenbank mit Fingerabdrücken von Asylsuchenden und illegalen Einwanderern, die EU-übergreifend für die Ablehnung oder Zurückweisung unerwünschter Asylsuchender genutzt wird.

EU-Grenzschutzagentur

Ab 1. Januar 2005 sollte die EU-Grenzschutzagentur ihre Arbeit aufnehmen. Sie stellt neben Europol eine zweite Polizeibehörde der EU dar. Da in den meisten Mitgliedsländern die Grenzpolizeien paramilitärischen Charakter besitzen und meist auch bei Großdemonstrationen und anderen nationalen Ereignissen zum Einsatz kommen, ist auch bei diesen Einheiten ein EU-weiter Einsatz im Inneren zu befürchten.

Nach offiziellen Angaben soll die Agentur bisher allgemeine Querschnittsaufgaben – wie Risikoanalysen, Koordinierung/Harmonisierung der Aus- und Fortbildung, Förderung der Entwicklung von Detektionstechnik u.a. – übernehmen.

Pläne zur Schaffung eines „Eurosicherheitshauptamtes – ESHA“

Im Rahmen der Diskussion über den Verfassungsentwurf wurde intensiv die Möglichkeit der Schaffung eines umfassenden Koordinationsgremiums des Rates im Bereich der inneren Sicherheit beraten und befürwortet. Dieses Gremium soll die bestehenden Einrichtungen der Union, wie Europol, Eurojust, Schengener Abkommen, Zollbehörden, Zivilschutz koordinieren.

Damit würde diese Behörde de facto die Aufgaben eines EU-Innenministeriums wahrnehmen.¹⁹

Aber die Forderungen und Planungen der konservativen Politiker gehen noch weiter. Sie zielen letzten Endes auf die Schaffung eines „Eurosicherheitshauptamtes“.

Dazu gehören u.a. die Schaffung eines „einheitlichen Fahndungs- und Operationsraumes“ im gesamten EU-Gebiet und der Aufbau von

¹⁹ Vgl. junge Welt v.2.12.2003, Andreas Wehr über den Verfassungsentwurf der EU

Strukturen nach dem Vorbild des US-amerikanischen Superministeriums „Homeland-Security Department“. Der „Fahndungs- und Operationsraum“ der EU könne jedoch nur funktionieren, wenn ein „Europäischer Wissensverbund der Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden“ geschaffen sei und die Möglichkeiten einer direkten polizeilichen Zusammenarbeit zwischen den EU-Staaten erweitert werden.

Solche inhaltlichen und strukturellen Planspiele rufen auch sofort die Profithaie der internationalen Konzerne auf den Plan, die berechtigt millionenschwere Aufträge wittern. Die Telekom-Sparte des Rüstungskonzerns EADS propagiert den Einsatz ihrer digitalen Funksysteme für alle EU-Partner, die auch den Austausch ganzer Datensätze ermöglichen.

Das europäische Satellitenprojekt GMES („Global Monitoring on Environment and Security“) bietet sich für die „präventive!“ Überwachung aller Telekommunikationsverbindungen an.²⁰

„Innere Sicherheit“ und Menschenrechte

Wie für ihre Mitgliedsstaaten steht auch für die EU insgesamt das Problem, dass viele der beschlossenen Maßnahmen keine effektiven Ergebnisse bei der Abwehr von Terrorhandlungen, aber eine verstärkte Überwachung der Bevölkerung und damit eine bedeutsame Einschränkung der Bürger- und Menschenrechte mit sich bringen.

Die für alle Mitgliedsländer geforderte Anpassung des politischen Strafrechts an die Terrorismus-Definition der EU führt vor allem im Vorfeld der gerichtlichen Verfahren zu massiven Verletzungen der Bürgerrechte. Es ermöglicht eine zunehmende Anzahl von Ermittlungsverfahren, damit verbunden die Einschüchterung und eine systematische Ausspähung der politischen Positionen der Betroffenen und ihres Umfeldes. Damit ermöglicht die uferlose Ausdehnung des Terrorismusbegriffs die Kriminalisierung sozialer und politischer Proteste.

Gravierende Beispiele des Abbaus grundlegender Standards der Menschen- und Bürgerrechte werden z. B. aus Großbritannien berichtet.

Das britische Anti-Terrorgesetz (Anti-Terrorism, Crime and Security Act 2001, ATCSA) vom Dezember 2001 erlaubt die Internierung ausländischer Terrorverdächtige, soweit nur „berechtigte Verdachtsmomente“ vorliegen. Nach diesem Gesetz erhalten

²⁰ sh.a. <http://www.german-foreign-policy.com>

Inhaftierte und ihre Anwälte keinen Zugang zum Beweismaterial, vom Geheimdienst überprüfte „Sonderverteidiger“ untersuchen die Beweise „im Namen des Beschuldigten“.²¹

Die für Einwanderungsfragen zuständige Berufungskommission entschied Anfang August 2002, dass dieses Gesetz der Europäischen Menschenrechtskonvention widerspricht. Das ATCSA stelle eine Ungleichbehandlung zwischen Ausländern und Briten dar und verstoße damit gegen das Diskriminierungsverbot.

Im Widerspruch dazu forderte Innenminister Blunkett Anfang 2004 in einem Diskussionspapier die Einrichtung von Geheimprozessen gegen Terrorverdächtige ohne Geschworene und mit Richtern und Staatsanwälten, die zuvor vom Geheimdienst überprüft worden sind. Außerdem soll die notwendige Beweislast abgesenkt werden, da die Richter dann einen Angeklagten verurteilen können, wenn sie ihn auf Grund der Wahrscheinlichkeit für schuldig hielten. Blunkett forderte, die Balance von Angemessenheit und Menschenrechten auf der einen und Grenzbereichen der Beweislast auf der anderen Seite unter dem Gesichtspunkt der Notwendigkeit der Terrorbekämpfung zu diskutieren.

Im Ergebnis eines Revisionsverfahrens vor dem zweithöchsten Gericht Großbritanniens, vor der Berufungskammer des High Court, durften britische Behörden ausländische Terrorverdächtige für unbegrenzte Zeit sowie ohne Anklage oder Verfahren internieren. Inzwischen waren über 600 Ausländer unter diesen Bedingungen in Haft genommen worden. Als ausreichender Haftgrund galt der „begründete Glaube“ des Innenministers, dass der Betreffende eine Gefahr für die nationale Sicherheit darstelle.

Erst das höchste britische Gericht, die Lordrichter des britischen Oberhauses, erklärten die Anti-Terrorgesetze der Blair-Regierung als Unrecht und als Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention.

Während die EU immer schneller in Richtung einer „Sicherheitsunion“ entwickelt wird, die Euro-Bürokratie immer undurchsichtiger und immer weniger kontrollierbar wird – fehlt es bisher jedoch an einer wirksamen kritischen Gegenöffentlichkeit mit einem tragfähigen Gegenkonzept eines demokratischen, friedlichen, menschenrechtlichen Europa.²²

²¹ Vgl. UZ 19.12.03 und Jahresbericht 2002 von amnesty international

²² Vgl. Dr. Rolf Goessner, Präsident der Internationalen Liga für Menschenrechte im ND vom 17.09.04

Diese Thematik muss auch in den weiteren Diskussionen über die Ratifizierung des Vertrags über eine Verfassung für Europa eine Rolle spielen.

Amnesty International warnte bereits im Jahresbericht 2002: „**Wer im Namen der Sicherheit Menschenrechte verletzt, erzeugt letztlich nur mehr Unsicherheit**“.

Literaturempfehlungen und Kontaktadressen:

Liga-Report

Informationsbrief der Internationalen Liga für Menschenrechte

Haus der Demokratie, Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin

www.ilmr.org

„Bürgerrechte & Polizei“ (CILIP)

Schriftenreihe des Instituts für Bürgerrechte & öffentliche Sicherheit;

c/o FU Berlin, Malteserstr. 74-100, 12249 Berlin

<http://www.cilip.de>

GEHEIM-Magazin

Postfach 270324; 50509 Köln

www.geheim-magazin.de

Europäische Demokratische Rechtsanwälte (EDA) – Avocats Européens Démocrates (AED)

c/o Republikanischer Anwältinnen- und Anwaltsverein, Hohnzollerstr. 7, 30161 Hannover;

Tel. 0511-312809; Fax: 0511-3481659;

E-Mail: RAVEV@t-online.de

*